

# Amt für Wirtschaftsförderung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1578/22

### Titel der Drucksache

Belebung & Unterstützung in der Erfurter Innenstadt - Marktstände Anger & Schlösserbrücke

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Grundsätzlich ist die Intention der Drucksache, Klein- bis Mittelständische Unternehmen zu fördern und Teile der Innenstadt zu beleben, nachvollziehbar und von der einreichenden Fraktion gut gemeint. Entsprechend erster Zwischenergebnisse des Innenstadtprofilierungskonzeptes 2022, zu dem auch die Stadtratsfraktionen eingebunden wurden, stellten Innenstadtnutzer hinsichtlich des Ambientes einen Mangel im Bereich des Angerkreuzes heraus. Diese aktuelle Bedarfsanalyse im Rahmen des Profilierungskonzeptes einer konzeptionellen Betrachtung unterworfen, unterstützt die Idee der Belebung durch 2 – 3 Frischemarktstände im Bereich des Angerkreuzes, des Weiteren auch die Integration der Schlösserbrücke. Detaillierte Ergebnisse folgen mit der Fertigstellung des Profilierungskonzeptes 2022.

**Gleichwohl hält die Stadtverwaltung die Drucksache in der vorliegenden Form aus rechtlichen aber auch aus finanziellen bzw. personellen Gründen für nicht umsetzbar.**

Bevor zu den einzelnen Punkten Stellung genommen wird, folgen einige grundsätzliche Ausführungen:

Entsprechend der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Landeshauptstadt Erfurt (Marktsatzung) - in ihrer aktuellen Fassung - ist im § 1 Marktgebiete (-plätze) Folgendes festgelegt:

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt auf dem
  - a) Erfurter Domplatz
  - b) Moskauer Platz
  - c) Roten Berg
  - d) Platz der Völkerfreundschaft (Riethmarkt)
  - e) Drosselberg
  - f) Berliner Platz
  - g) Johannesplatz.

Die Wochenmärkte verfügen grundsätzlich, speziell im Bereich des Domplatzes auf dem "Grünen Markt", noch über eine entsprechende Kapazität, um Thüringer Klein- bis mittelständischen Unternehmen aus Erfurt und Umgebung die Möglichkeit zu bieten, ihre regional angebauten oder hergestellten Waren anbieten zu können. Notwendig ist dazu, dass das Antragsformular, welches auf der Internetseite der Stadtverwaltung Erfurt abrufbar ist, fristgerecht und vollständig ausgefüllt bei der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, eingereicht wird.

Im Rahmen der Ausschreibung der Teilnahme am 171. Erfurter Weihnachtsmarkt wurde ein gesondertes Verfahren für Pop-up-Unternehmen initiiert, deren Ergebnis mit 5 Bewerbungen nur bedingt zufriedenstellend sein kann. Auch die teilweise inhaltliche Ausrichtung des Beitrages der Stadtverwaltung Erfurt zu den Zentralen Feierlichkeiten des Tages der Deutschen Einheit, speziell Erfurter Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, ihre Produkte und Angebote auf der Rathausbrücke zu präsentieren, führte nur bedingt zum Erfolg. Auf Grund dessen, dass zur ersten Frist nur eine geringe Rückmeldung und Anzahl von Anmeldungen vorlagen, wurde die Frist verlängert und das Projekt auch aktiv in den unterschiedlichen sozialen Medien veröffentlicht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, unter Beachtung der entsprechenden Rahmenbedingungen, sich für den „Pop-up-Store“ im Fischmarkt 11 zu bewerben, um entsprechende regional angebaute oder hergestellte Waren anzubieten.

Eine Differenzierung zwischen Händlern/Anbietern, die auf den Erfurter Wochenmärkten schon präsent sind, und denen, die bisher noch nicht an diesen teilnehmen, ist auch unter dem Aspekt des Ausschlusses von „einzelnen Händlergruppen“ wettbewerbsrechtlich nicht zulässig und würde gegen den Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Art. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

Schließlich fehlen insbesondere auf der Schlösserbrücke die infrastrukturellen Voraussetzungen, z. B. Strom, Wasser und Abwasser, und müssen daher separat organisiert werden. Weiterhin ist es bei der Nutzung des Angers notwendig, dass zum Befahren der Fußgängerzone entsprechende Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Weitere Kosten sind u. a. für die Reinigung und Entsorgung zu erwarten. Eine Überschneidung mit anderen Nutzungen, z. B. Infostände, Demos, Versammlungen, Sondernutzungen und Veranstaltungen, ist bei der zeitlichen Planung der o. g. Aktivitäten gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Nun zu den einzelnen Beschlusspunkten:

**01 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zum verkaufsoffenen Sonntag am 30.10.2022 die Praktikabilität und Akzeptanz von Marktständen auf dem Anger und der Schlösserbrücke mit einem Testdurchlauf zu überprüfen.**

Aufgrund der Erfahrungen mit der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen wird in Frage gestellt, ob das notwendige Genehmigungsverfahren z. B. im Kontext zum Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) bzw. dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) noch realisiert werden kann, und die Voraussetzungen gegeben sind, um im Sinne der Gewerbeordnung Titel IV - Messen, Ausstellungen, Märkte, insbesondere § 69 Festsetzung GewO, den Verkauf an einem Sonntag genehmigungsfähig zu gestalten.

**02 Diese Marktstände sollen nicht in Konkurrenz zum Erfurter Wochenmarkt treten und daher regional angebaute oder hergestellte Waren Thüringer Klein- bis mittelständischer Unternehmen aus Erfurt und Umgebung anbieten, die mehrheitlich nicht regelmäßig Teil des Angebotes am Erfurter Wochenmarkt sind.**

Seitens der Stadtverwaltung besteht der Anspruch, auch weiterhin Thüringer Klein- bis mittelständischen Unternehmen aus Erfurt und Umgebung die Möglichkeit zu bieten, ihre regional angebauten oder hergestellten Waren auf den Wochenmärkten zu präsentieren, sofern diese im Sinne des § 3 der Marktsatzung zulassungsfähig sind. Die Anzahl der o. g. Unternehmen kann grundsätzlich auf den Wochenmärkten noch erweitert werden, um dem Anspruch an einen Wochenmarkt, insbesondere regionale Produkte zu präsentieren, gerecht zu werden. Dabei ist eine Teilnahme am Wochenmarkt wöchentlich, 14-täglich oder auch jeweils einmal im Monat möglich. Eine Konkurrenz ist hierbei nicht vorhanden.

Der Wochenmarkt, speziell auch dieser auf dem Domplatz, könnte in seiner Attraktivität gegebenenfalls ergänzt werden, wenn auch Unternehmen an diesem teilnehmen, die nicht regelmäßig ihre regional angebauten oder hergestellten Waren anbieten.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit für Unternehmen, die nicht regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmen möchten und können, an den zwei "Spezialmärkten"- dem Blumen- und Gartenmarkt im Frühjahr bzw. dem Cerealienmarkt als Garten-, Stauden- und Bauernmarkt im Herbst - teilzunehmen.

**03 Die Ergebnisse des Testdurchlaufs zum verkaufsoffenen Sonntag sollen in eine Überprüfung der Umsetzbarkeit regelmäßiger Marktstände auf dem Anger und der Schlösserbrücke einfließen. Da Lieferzeiten und Möglichkeiten des Auf- und Abbaus auf dem Anger stark eingeschränkt sind, ist zu prüfen, ob von Frühjahr bis Herbst fest installierte Pop-up-Stände mit monatlich wechselnden Anbietern regionaler Produkte etabliert werden können. Ergänzend ist ein unbürokratisches Auswahlverfahren mit transparenten Auswahlkriterien sowie ein kostengünstiges Mietkonzept für interessierte Marktstand-Mieter zu entwickeln.**

Sofern tatsächlich entsprechende Aktivitäten auf städtischem Grund und Boden, z. B. Anger und Schlösserbrücke, beabsichtigt sind, sollten dafür entsprechende Verfahren durchgeführt werden und im Vorfeld die entsprechenden Kriterien, u. a. die Vergabekriterien, festgelegt werden. Ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens muss dabei u. a. das Transparentgebot sein. In diesem Zusammenhang müssen die geplanten Aktivitäten „ortsüblich“, u. a. auch unter Angabe von Fristen und Vergabekriterien, bekannt gemacht werden.

Die entsprechende notwendige rechtssichere Vergabe, u. a. in Würdigung des § 70 - Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Gewerbeordnung (GewO), muss zwingend realisiert werden.

Generell ist bei der Durchführung entsprechender Aktivitäten, wie unter Beschlusspunkt 3 beschrieben, zu beachten, dass u. a. auch entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um z. B. folgende entstehende Kosten zu finanzieren:

- Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone
- Reinigung und Entsorgung
- technische Kosten, z. B. für den Auf- und Abbau der Pop-up-Stände, Miete, sofern sie angemietet werden
- sonstige Kosten.

Des Weiteren ist von entscheidender Bedeutung, als was die entsprechenden Aktivitäten genehmigt werden soll und wer der Antragsteller ist und als Veranstalter fungiert. Bei einer Sondernutzung müsste gegebenenfalls jedes einzelne Unternehmen diese beim Bürgeramt beantragen und es müsste geprüft werden, inwieweit dies im Sinne der Sondernutzungssatzung und der Handlungsrichtlinie für die Sondernutzung genehmigungsfähig ist.

Gerade zu Beschlusspunkt 3 gibt es aber auch wesentliche Kritikpunkte aus den Fachbereichen Stadterneuerung, Verkehrsplanung, Baurecht und Denkmalpflege, die zumindest einer tiefgreifenden Überprüfung bedürfen:

- Für Planung und Ausführung von Marktständen ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) in der aktuell gültigen Fassung zu berücksichtigen. Die hiernach erforderlichen Flächen für den Einsatz der Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind zwingend freizuhalten.
- Die Freiflächen des Angers und die der Schlösserbrücke sind Bestandteile der denkmalgeschützten „Baulichen Gesamtanlage Altstadt Erfurt“ und stehen unter Denkmalschutz. Nach Denkmalschutzgesetz ist hierfür die denkmalfachliche Stellungnahme des Landesdenkmalamtes maßgeblich. Um diese einzuholen sind Angaben zu den Abmaßen und zur Gestaltung sowie zu der Anordnung der "Stände" notwendig. Zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisfähigkeit können vorgreiflich keine Aussagen gemacht werden.
- Es ist zu befürchten, dass sich Händler aus der Innenstadt zurückziehen, da ihre Geschäfte

nach Aufsteller fester Marktstände nicht mehr in erster Reihe liegen, sondern von diesen verdeckt werden. Auf diese Weise kann ein ungewollter Leerstand entstehen.

- Auch bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Gewerbetreibende findet die Handlungsrichtlinie zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen Anwendung. Neben der gastronomischen Nutzung ist die Präsentation von Waren im öffentlichen Raum möglich, der Verkauf selbst ist unzulässig.

**Fazit:**

Entsprechend der obigen Ausführungen ist die Drucksache u. a. auf Grund der fehlenden Personalkapazitäten und der Vorbereitung und Durchführung weiterer Veranstaltungen, z. B. Zentrale Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit, Erfurter Oktoberfest sowie 171. Erfurter Weihnachtsmarkt, abzulehnen.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. Dr. T. Stefani  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung

26.09.2022  
\_\_\_\_\_  
Datum